Satzung des Vereins "wibutler alliance e.V."

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "wibutler alliance e.V." ("Verein").
- 1.2 Sitz des Vereins ist Münster.
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister beim AG Münster eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Formulierung von Anforderungen aus Politik, Gesellschaft sowie der Nutzerseite an eine Weiterentwicklung der wibutler-Technologie und die Weitergabe solcher Anforderungen an die DBT Digital Building Technology GmbH & Co. KG. Dabei ist der Verein berechtigt, die Förderung von unabhängigen, ganzheitlichen und innovativen Technologien im Bereich der digitalen Gebäudetechnik vorzunehmen. Der Verein selbst entfaltet keine Entwicklungsarbeit und erwirbt keinerlei Rechte an Entwicklungsergebnissen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch produktübergreifenden Erfahrungs-Informationsaustausch im Bereich der digitalen Gebäudetechnik, Veranstaltung von Workshops, Abhaltung von Netzwerkevents und Führung einer Mitgliederdatenbank mit Kompetenzen und Referenzen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Es existieren insgesamt drei (4) Mitgliedsarten, und zwar die Ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Forschungsmitglieder, die sich hinsichtlich des Stimmrechts und dem jeweils zu zahlenden Jahresbeitrag unterscheiden.
- 3.1.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, insbesondere Hersteller und sonstige Interessenten aus dem Bereich der digitalen Gebäudetechnik, wobei Ehrenmitglieder nur natürliche Personen sein können. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder verfolgen darüber hinaus kurz- bis mittelfristig eine technologische Zusammenarbeit mit wibutler (Technologie- oder

IoT-Expert-Partnerschaft). Entsprechend unterliegt die Marktkommunikation der aufschiebenden Bedingung, dass eine technologische Zusammenarbeit erfolgt ist.

Ehrenmitglieder müssen sich in besonderer Weise um den Verein oder die digitale Gebäudetechnik verdient gemacht haben. Forschungsmitglieder müssen über einen Forschungsschwerpunkt im Bereich der (digitalen) Gebäudetechnik verfügen; in der Regel wird es sich dabei um Universitäten, Hochschulen und Institute wie der Fraunhofer Gesellschaft handeln. Aufnahmekandidaten oder bestehende Mitglieder können bei entsprechender Qualifikation durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Forschungsmitgliedern ernannt werden.

3.2 Rechte der Mitglieder, Stimmrechte

- 3.2.1 Sämtliche Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und redeberechtigt.
- 3.2.2 Die Ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Forschungsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wobei jedem dieser Mitglieder jeweils eine Stimme zusteht. Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.
- 3.2.3 Die sonstigen, den Mitgliedern nach Maßgabe der Gesetze zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- 3.2.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.3 Jahresbeiträge

- 3.3.1 Jedes Ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für ein Ordentliches Mitglied (wie in der Beitragsordnung festgelegt) zu erbringen.
- 3.3.2 Jedes Fördermitglied ist verpflichtet, (i) den Jahresbeitrag für ein Ordentliches Mitglied (wie in der Beitragsordnung festgelegt) und (ii) zusätzlich einen jährlichen Förderbeitrag in Form von Sachleistungen oder in anderer Form zu erbringen, die durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Fördermitglied festgelegt wird. Forschungsmitglieder erbringen ihren Beitrag durch die aktive wissenschaftliche Begleitung der Schwerpunktthemen des Vereins.
- 3.3.3 Gegenüber Ehrenmitgliedern und Forschungsmitgliedern wird (unbeschadet von Ziffer 3.3.2 in Bezug auf Forschungsmitglieder) ein Jahresbeitrag nicht erhoben.
- 3.3.4 Unter Beachtung der vorstehenden Regelungen hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung zu erlassen.

3.3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Logos und Schriftzüge dem Verein für dessen Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen. Dies darf erst dann erfolgen, nachdem das jeweilige Mitglied seine schriftliche Freigabe dazu erteilt hat. Der Verein darf seine Mitglieder öffentlich als solche darstellen.

3.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf – mit Ausnahme des Erwerbs im Rahmen der Gründerversammlung – eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, bedarf einer Annahmeerklärung (in Textform) des Vereins. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- 4.1.1 mit dem Tod (natürliche Person) oder dem Erlöschen (juristische Person) eines Mitglieds;
- 4.1.2 durch freiwilligen Austritt nach Maßgabe der Ziffer 4.2;
- 4.1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste nach Maßgabe von Ziffer 4.3;
- 4.1.4 durch Ausschluss nach Maßgabe der Ziffer 4.4.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig. Der Austritt bedarf der Schriftform. Die von dem Mitglied geleisteten Mitglieds- oder Förderbeiträge verbleiben bei dem Verein. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens 75% des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die von dem Mitglied geleisteten Mitglieds- oder Förderbeiträge verbleiben bei dem Verein.
- 4.4 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, z.B. wenn es Informationen, die es im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft erlangt hat, unter Verstoß gegen Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechtes (GWB/UWG) oder des gewerblichen

Rechtsschutzes verwendet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds gestellt worden ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder können darüber hinaus aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn die individuellen Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3.1.2 beziehungsweise Ziffer 3.3.2 nachträglich in Wegfall geraten oder dort vorgesehene Leistungen trotz Aufforderung nicht erbracht worden sind. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder durch einen Vertreter vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Die von dem Mitglied geleisteten Mitgliedsoder Förderbeiträge verbleiben bei dem Verein.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (i) der Vorstand, (ii) die Mitgliederversammlung und (iii) der Beirat.

5.1 Vorstand

5.1.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus (i) mindestens zwei (2) und höchstens fünf (5) Gewählten Vorstandsmitgliedern (wie nachstehend definiert) und (ii) einem (1) Geborenen Vorstandsmitglied (wie nachstehend definiert).

5.1.1.1 Gewählte Vorstandsmitglieder

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.1.1.2 gehören dem Vorstand des Vereins mindestens zwei (2) und höchstens fünf (5) Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden ("Gewählte Vorstandsmitglieder"). Die Gewählten Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier (4) Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Jedes Gewählte Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Gewählten Vorstandsmitglieds im Amt. Die Wiederwahl von Gewählten Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Gewähltes Vorstandsmitglied wählen.

5.1.1.2 Geborene Vorstandsmitglieder

5.1.1.2.1 Der jeweilige Geschäftsführer der **DBT Digital Building Technology GmbH & Co. KG** (AG Münster – HRA 11690) ("**DBT**") gehört stets kraft Amtes dem Vorstand

des Vereins an ("Geborenes Vorstandsmitglied"). Sollte mehr als ein Geschäftsführer bestellt sein, so haben die Geschäftsführer der DBT gemeinsam dem Verein mitzuteilen, welcher der Geschäftsführer dem Vorstand des Vereins angehören soll.

5.1.1.2.2 Der Geschäftsführer der DBT wird die Stellung als Geborenes Vorstandsmitglied nur als neutraler Vertreter, insbesondere nicht als Beauftragter der DBT bzw. von mit der DBT im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen ausüben. Außerdem wird er Informationen, die ihm als Vorstandsmitglied zugänglich sind, nicht an die DBT bzw. im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen weitergeben.

5.1.2 Innere Ordnung des Vorstands

- 5.1.2.1 Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung aus seiner Mitte (i) einen Vorsitzenden des Vorstands ("Vorsitzender"), (ii) einen stellvertretenden Vorsitzenden (jeweils "Stellvertretender Vorsitzender"), sowie (iii) einen Schatzmeister ("Schatzmeister").
- 5.1.2.2 Zu den Sitzungen des Vorstands laden (i) der Vorsitzende oder (ii) zwei Mitglieder des Vorstands in Textform mit einer angemessenen Frist ein.
- 5.1.2.3 Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sitzung sind grundsätzlich Präsenzveranstaltungen, an der die Mitglieder des Vorstands aber auch ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen können und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Mitglieder des Vorstandes können sich bei Sitzungen und Beschlussfassungen durch andere Mitglieder des Vorstands durch eine entsprechende Vollmacht, die der Textform bedarf, vertreten lassen. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche (auch per E-Mail), fernschriftliche, telegrafische, telekopierte, fernmündliche oder kombinierter Stimmabgabe gefasst werden, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.
- 5.1.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnimmt oder ordnungsgemäß vertreten ist.
- 5.1.2.5 Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 5.1.2.6 Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie müssen stets dann stattfinden, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- 5.1.2.7 Über den Verlauf einer Sitzung oder einer sonstigen Beschlussfassung ist durch einen vom Vorstand benannten Protokollführer, der dem Vorstand selbst angehören darf

- ("Protokollführer"), eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, die Beschlüsse des Vorstands und die Stimmabgabe anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Vorstands ist eine Abschrift der Niederschrift in Kopie zu übersenden.
- 5.1.2.8 Der Vorstand kann sich im Übrigen eine Geschäftsordnung geben.

5.1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- 5.1.3.1 Der Verein wird gerichtlich und/oder außergerichtlich durch (i) den (einzelvertretungsberechtigten) Vorsitzenden oder (ii) gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 5.1.3.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz und/oder Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
- 5.1.3.2.1 die Erstellung eines Entwurfes des Jahresbudgets für das jeweils kommende Geschäftsjahr (wobei das Jahresbudget vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erstellt werden muss);
- 5.1.3.2.2 die Aufstellung des Entwurfes der Jahresrechnung für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr;
- 5.1.3.2.3 die Erstellung des Jahresberichtes (über die Tätigkeit des Vereins im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr) einschließlich des Berichts des Schatzmeisters;
- 5.1.3.2.4 die Vorbereitung, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Tagesordnung (vgl. Ziffern 5.2.6, sowie 5.2.7);
- 5.1.3.2.5 Vorschlag einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 5.1.3.2.6 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (Ziffer 3.4);
- 5.1.3.2.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Forschungsmitgliedern;
- 5.1.3.2.8 Vorschlag für die Bestellung des Beirats oder von Ausschüssen;
- 5.1.3.2.9 Vorschlag für Änderungen der Compliance-Policy und die Bestellung eines Compliance-Beauftragten. Außerdem organisiert der Vorstand regelmäßige Compliance-Schulungen, insbesondere zum Kartellrecht für die Mitglieder des Vereins und deren Vertreter.

5.1.3.3 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt unentgeltlich. Vorstandsmitglieder können keinen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

5.1.4 Geschäftsstelle, Geschäftsführung, Aufgabenübertragung

- 5.1.4.1 Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Unterstützung der Erledigung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle einrichten oder durch einen Dritten gegen Entgelt eine Geschäftsstelle bereitstellen lassen.
- 5.1.4.2 Als Leiter der Geschäftsstelle kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und die Gesellschaft außergerichtlich und gerichtlich in Bezug auf sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.
- 5.1.4.3 Der Geschäftsführer wird auf Weisung des Vorstands tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 5.1.4.4 Der Geschäftsführer wird gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung tätig.
- 5.1.4.5 Soweit der Vorstand nach Ziffer 5.1.4.2 keinen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einsetzt, wird die Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Leitung der Geschäftsstelle wird durch Beschluss auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

5.2 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung üben die Mitglieder das ihnen nach Maßgabe von Ziffer 3.2.2 zustehende Stimmrecht aus. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung, an der die Mitglieder aber auch ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können ("Virtuelle Teilnahme"). Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts ist dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme von dem Verein elektronisch zu bestätigen.
- 5.2.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- 5.2.2.1 die Entgegennahme und Feststellung des Jahresbudgets;
- 5.2.2.2 die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr;

- 5.2.2.3 die Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Berichts des Schatzmeisters;
- 5.2.2.4 Entlastung des Vorstands;
- 5.2.2.5 Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- 5.2.2.6 Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung; Ziffer 6.1 bleibt hiervon unberührt;
- 5.2.2.7 die Auflösung des Vereins;
- 5.2.2.8 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Ziffer 4.4) sowie die Streichung von der Mitgliederliste (Ziffer 4.3);
- 5.2.2.9 Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 5.2.2.10 Bestellung des Beirats und von Ausschüssen;
- 5.2.2.11 Beschlussfassung über Änderungen der Compliance-Policy und die Bestellung eines Compliance-Beauftragten;
- 5.2.2.12 Beschlussfassung über gestellte Anträge von Mitgliedern;
- 5.2.3 Zur Klarstellung: Einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins können auch außerhalb der Vereinsarbeit Aktivitäten, z.B. Marketingaktionen, als wibutler alliance vereinbaren. Die Kosten dieser Maßnahmen werden außerhalb des Vereins unter den jeweils beteiligten Mitgliedern vereinbart und abgerechnet.
- 5.2.4 Die Mitgliederversammlung wird, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, immer dann einberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.
- 5.2.5 Die Mitgliederversammlung, in der über die Gegenstände nach Ziffer 5.2.2.1 bis Ziffer 5.2.2.12 Beschluss gefasst werden soll ("Ordentliche Mitgliederversammlung"), soll spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres zusammentreten. Darüber hinaus soll eine Mitgliederversammlung immer dann einberufen werden, wenn Mitglieder, die ein Viertel sämtlicher Stimmen vertreten, unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.
- 5.2.6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden des Vorstandes (im Fall seiner Verhinderung durch den oder die Stellvertretende Vorsitzende).

- 5.2.7 Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Zugangsdaten für die Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 5.2.8 Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort im Bundesgebiet statt, den der Vorstand bestimmt.
- 5.2.9 Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.2.10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, die mindestens fünfzig (50) Prozent sämtlicher Stimmen auf sich vereinen. Sind weniger als fünfzig (50) Prozent vertreten, ist unter Beachtung von Ziffer 5.2.7 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- 5.2.11 Die Versammlung wird, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, durch den Vorsitzenden des Vorstands (im Fall seiner Verhinderung durch den oder die Stellvertretenden Vorsitzenden) geleitet.
- 5.2.12 Wurden Stimmrechtsvertreter bestimmt, so haben diese ihre Bestellung und die durch sie auszuübenden Stimmen mittels Nachweises der entsprechenden Anzahl an Vollmachten vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- 5.2.13 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Beschlüsse über die Gegenstände nach Maßgabe von Ziffer 5.2.2.6 und 5.2.2.7 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei

- über diese nur abgestimmt werden darf, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschlussgegenstand aufgeführt war.
- 5.2.14 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein stimmberechtigtes Mitglied durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch eine entsprechende Vollmacht, die der Textform bedarf, vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 5.2.15 Soweit über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf schriftliches Verlangen eine Abschrift der Niederschrift in Kopie zu übersenden.
- 5.2.16 Zur Klarstellung: Die Niederschrift dient lediglich zu Beweiszwecken; eine unterlassene Niederschrift hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Beschlussfassung.

5.3 Beirat

- 5.3.1 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Beirat eingerichtet werden, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- 5.3.2 Der Beirat ist durch Personen zu besetzen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und fachlichen Befähigung geeignet sind, den Vorstand (i) bei der Führung des Vereins und (ii) der Verfolgung des Vereinszwecks zu beraten und zu unterstützen.
- 5.3.3 Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestellt und abberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Bestellung von Beiratsmitgliedern gegenüber dem Vorstand vorzuschlagen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Beirats durch den Vorstand ist jederzeit zulässig. Eine Abberufung soll nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und zugleich das neu gewählte Beiratsmitglied seine Wahl angenommen hat. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die übrigen Mitglieder des Beirats sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3.4 Der Vorsitzende des Beirats wird aus der Mitte des Beirats durch den Beirat mit Zustimmung des Vorstands gewählt.
- 5.3.5 Die Tätigkeit des Beirats erfolgt unentgeltlich.

6. Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6.2 Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung Lücken enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Beteiligten getroffen hätten, soweit sie bei Errichtung der Satzung den Punkt bedacht hätten. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.